



Antrag auf Teil-Befreiung vom Berufsschulunterricht

Schüler, die die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, können zu Beginn des Schuljahres auf Antrag in einzelnen Fächern des allgemeinen Lernbereiches ausnahmsweise vom Unterricht freigestellt werden, sofern dies aus pädagogischen Gründen (z.B. mangels Differenzierungsmöglichkeiten im Unterricht) zweckmäßig ist. Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlussprüfung in einem solchen Fach teilnehmen; in diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen.

Bei einer Zweitausbildung gilt dies entsprechend.

Regelung: Eine Befreiung kann nur erfolgen, wenn im Fach Deutsch bzw. Gemeinschaftskunde im vorgelegten Zeugnis die Note 3 (befriedigend) bzw. eine entsprechende Punktzahl (z. B. 8 Punkte im Abiturzeugnis) nachgewiesen wird.

Eine Befreiung im Fach Wirtschaftskunde wird nur dann gewährt, wenn der Schüler nachweist, dass er bereits eine Prüfung in diesem Fach (Wirtschafts- und Sozialkunde / WISO) in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgreich (Note 4,0) abgelegt hat.

im Fach /in den Fächern (bitte ankreuzen)

Deutsch

Gemeinschaftskunde

Wirtschaftskunde

Antragsteller/-in:

Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:		Klasse:	

Eine Kopie meines Hochschulreifezeugnisses bzw. meines Fachhochschulreifezeugnisses oder des Zeugnisses einer abgeschlossenen Berufsausbildung (bitte ankreuzen)

liegt der Schule vor ist beigelegt

ein gesonderter Antrag liegt vor

Radolfzell, _____

Ort Datum

Unterschrift

Kenntnisnahme Ausbildungsbetrieb:

Ort Datum

Stempel/Unterschrift

(Wird von der Schule ausgefüllt)

Bescheid

Der oben formulierte Antrag wird genehmigt, da keine Differenzierungsmöglichkeit im Unterricht besteht. Rechtsgrundlage ist die Verwaltungsvorschrift „Dauer und Erfüllung der Berufsschul-pflicht“ vom 14.11.2001 Paragraph II Absatz 2. Az.:51-6601.40/117

Radolfzell, _____

Ort Datum

Schulleiter

Original an Schülerakte

Kopie an Antragsteller Klassenlehrer zur weiteren Veranlassung